

NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG für die Benutzung der Mehrzweckhalle Pyrbaum

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle des Marktes Pyrbaum gilt die nachfolgende Nutzungs- und Entgeltordnung:

§1 Nutzungsbestimmung

Die Mehrzweckhalle dient vorrangig dem Schulsport. Außerhalb der Unterrichtszeiten kann sie Vereinen und sonstigen Gruppen zur Nutzung überlassen werden. Eine Nutzung durch Gewerbetreibende ist ausgeschlossen.

§2 Nutzungsentgelte

Die Markt Pyrbaum erhebt für die Benutzung der Mehrzweckhalle nachstehende Nutzungsentgelte:

1.) Nutzung für sportliche Zwecke je Stunde = 60 Minuten	9,00 € (Dreifachturnhalle)
	6,00 € (2/3 der Halle)
	4,50 € (1/2 der Halle)
	3,00 € (1/3 der Halle)
2.) Bei einem Spiel-/Turniertag oder Trainingslager > 6 Std.	54 € (Dreifachturnhalle)
	36 € (2/3 der Halle)
	27 € (1/2 der Halle)
	18 € (1/3 der Halle)
3.) Nutzung von Vereinen für sonstige Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern	
je Veranstaltung	200 €
je Hausmeisterstunde	50 €

Alle angegebenen Entgelte verstehen sich als **Nettobeträge** und werden zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

Seit dem 01.01.2023 gilt der Markt Pyrbaum aufgrund der Umsetzung des § 2b UStG grundsätzlich als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne.

Nutzungsentgelte, die auf privatrechtlicher Grundlage erhoben werden, stellen steuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen dar.

§3 Entgeltschuldner

Schuldner der nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zu entrichtenden Nutzungsentgelte ist derjenige, der die Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen benutzt oder der Veranstalter bzw. Antragsteller.

§4 Entstehen und Fälligkeit der Nutzungsentgelte

Nutzungsentgelte entstehen mit dem Beginn der Nutzung der Mehrzweckhalle und werden für die Dauer der gebuchten Nutzungszeiten erhoben.

Für den regelmäßigen Trainings- bzw. Kursbetrieb werden die Nutzungsentgelte grundsätzlich auf Grundlage des Belegungsplans den Nutzern in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich nach Abschluss des Schuljahres für den jeweils vorangegangenen Abrechnungszeitraum.

§5 Besondere Regelungen

Die Nutzung der Hallen durch die Schulen und Kindergärten erfolgt grundsätzlich kostenfrei.

§6 Pflichten des Mieters

Der Markt Pyrbaum überlässt dem Mieter die jeweilige Halle in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. des Nutzungsbeginns befindet. Veränderungen am jeweiligen Objekt dürfen nicht vorgenommen werden.

Die Mehrzweckhalle darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, die Halle jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Werden Schäden festgestellt, so sind diese unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Der Mieter und die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, mehr als unter Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Der Mieter ist verpflichtet, die Mehrzweckhalle, einschließlich aller dazugehörigen Einrichtungen und Inventar, insbesondere die Umkleide- und Sanitärräume, schonend und pfleglich zu behandeln, in gutem und sauberem Zustand zu halten und zurückzugeben.

Durch den Mieter verursachte Schäden sind dem Markt Pyrbaum unverzüglich anzuzeigen und in gegenseitiger Absprache fachgerecht zu beseitigen. Die Kosten für die Schadensbehebungen trägt der Mieter in vollem Umfang. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen auf Schadensbehebungen innerhalb der festgesetzten Frist von sieben Tagen nicht nach, so ist der Markt Pyrbaum berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Benutzung erfolgt nach festgelegten Zeiten unter Aufsicht eines Übungsleiters bzw. eines Verantwortlichen. Ein Aufenthalt außerhalb der festgelegten Zeiten ist nicht gestattet.

Spätestens 30 Minuten nach Ablauf der letzten Buchungszeit darf sich niemand mehr im Mehrzweckhallegebäude aufhalten. Ausgenommen davon sind besondere Veranstaltungen.

Als Mietdauer für Veranstaltungen gilt der Zeitraum zwischen der Übergabe des Mietobjekts an den Mieter und der Rückgabe des Mietobjekts an den Markt Pyrbaum. Zur Mietdauer zählen insbesondere auch Vor- und Nacharbeiten vor Beginn und nach Ende der eigentlichen Veranstaltung. Die vereinbarte Mietdauer ist pünktlich einzuhalten.

Der Mieter benennt einen Verantwortlichen / Übungsleiter, der für die Sicherheit und Sauberkeit des gemieteten Objekts und die Einhaltung der Nutzungsregelung verantwortlich ist. Wird kein Verantwortlicher / Übungsleiter benannt, so tritt an dessen Stelle der Mieter selbst. Der Verantwortliche / Übungsleiter muss in die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen eingewiesen sein.

Die Mehrzweckhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen und gereinigten Sohlen betreten werden. Schuhe, die mit Spikes oder Stollen versehen sind, dürfen in der Mehrzweckhalle nicht getragen werden. Ebenso nicht Turnschuhe mit schwarzen oder abfärbenden Sohlen. Die Duschräume dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.

Für die Sauberkeit in allen Räumen, insbesondere in den Umkleieräumen, Duschen und Toiletten, ist Sorge zu tragen.

Ballübungen sind nur bei Anwesenheit des Übungsleiters / Verantwortlichen und nur mit halblengeneigneten Bällen erlaubt.

Bewegliche Großgeräte können von den Mietern mitbenutzt werden, dürfen jedoch nicht aus der Halle entfernt werden. Bewegliche Geräte sind an den Ort ihrer Benutzung zu tragen bzw. zu fahren. Auf keinen Fall dürfen sie über den Boden geschleift werden. Matten müssen auf dem Mattenwagen gefahren werden; sie dürfen nur in der Halle verwendet werden. Nach Benutzung sind alle Geräte an den richtigen Aufbewahrungsort zurückzubringen.

Es muss sichergestellt sein, dass keine unbefugten Personen am Übungs- /Nutzungsbetrieb teilnehmen und nur die zugewiesenen Sporthallenräumlichkeiten genutzt werden. Der jeweilige Übungsleiter / Verantwortliche hat dies sicherzustellen.

Die Benutzung der Außenanlagen der Mehrzweckhalle der Grundschule Pyrbaum ist nur nach vorheriger Genehmigung des Marktes möglich.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung von Schäden ist vom Mieter ausreichendes Ordnungspersonal (z.B. Aufsichtspersonal, Einlasspersonal, Saalordner) auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Den Weisungen des vom Mieter eingeteilten Ordnungspersonals und ggf. des Hausmeisters, die im Interesse eines störungsfreien Ablaufes der Veranstaltung, der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung von Schäden getroffen werden, ist unverzüglich Folge zu leisten.

Das Hausrecht verbleibt auch in den vermieteten Räumen beim Markt Pyrbaum. Es wird von einem Beschäftigten / Beauftragten des Marktes ausgeübt. Dieser berücksichtigt dabei die berechtigten Anliegen des Mieters. Diesem ist zu den vermieteten Räumen jederzeit Zutritt zu gewähren.

Ein umweltschonender / energiesparender Umgang mit Strom und Wasser ist zu beachten. Das Ausschalten der Beleuchtung, das Abdrehen der Wasserhähne und das Absperren der Türen und Fenster müssen nach Beendigung der Nutzung erfolgen und vom Übungsleiter / Verantwortlichen überprüft werden.

Notausgänge und Fluchtwege müssen in der vollen Breite freigehalten werden. Die Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten. Sicherheitseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkungsweise und Sichtbarkeit nicht eingeschränkt werden.

Eventuell beabsichtigte Dekorationen sind mit dem Markt Pyrbaum abzustimmen und müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen. Offenes Licht darf nicht verwendet werden. Im gesamten Gebäude und auf dem Gelände ist ein Rauchverbot einzuhalten und vom Mieter durchzusetzen.

Der Mieter hat alle bei der Nutzung bzw. Veranstaltung zu beachtenden Vorschriften, insbesondere die allgemeinen sicherheitsrechtlichen, brandschutztechnischen und gewerberechtlichen Vorschriften, einzuhalten und alle erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen (z.B. auch bei der GEMA) auf seine Kosten einzuholen. Der Veranstalter ist verpflichtet, für ausreichend Sanitäts-, Ordner- und Feuerwehrdienst auf eigene Kosten zu sorgen.

§7 Hallenschlüssel

Die Verantwortung über evtl. ausgehändigte Schlüssel der Mehrzweckhalle trägt der jeweilige Mieter. Für die Aushändigung von Schlüsseln an den Mieter gilt das Schlüsselübergabeprotokoll.

Die Nutzung der Schlüssel darf ausschließlich zum eigenständigen Auf- und Absperren der Mehrzweckhalle im Rahmen der genehmigten Nutzung erfolgen. Eine Nutzung zu anderweitigen Zwecken ist untersagt.

Die Mehrzweckhalle ist nach der jeweiligen Nutzung wieder sorgfältig zu verschließen und in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Dies gilt auch dann, wenn davon auszugehen ist, dass der nächste Hallenbenutzer kurz nach Verlassen des vorherigen Hallennutzers eintrifft.

Die Anfertigung von Zweitschlüsseln und die Weitergabe der Schlüssel an Dritte sind nicht gestattet. Der Mieter hat überlassene Schlüssel bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses an den Markt Pyrbaum unaufgefordert zurückzugeben.

Der Mieter und dessen Beauftragte haften dem Markt gegenüber gesamtschuldnerisch für Schäden und Folgeschäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe oder dem Verlust der überlassenen Schlüssel ergeben. Ein Verlust von Schlüsseln ist dem Markt Pyrbaum unverzüglich anzuzeigen.

§8 Haftung

Der Mieter übernimmt die Mehrzweckhalle in ihrem jeweiligen Zustand. Er muss sich vor der Benutzung von der gefahrlosen Gebrauchsfähigkeit und Nutzung der Mehrzweckhalle überzeugen. Die Benutzung der Mehrzweckhalle sowie der dazugehörigen Gegenstände und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen hindernden oder beeinträchtigenden oder Benutzung ausschließenden Ereignissen, haftet der Markt Pyrbaum nicht. Schadensersatzansprüche können vom Mieter nicht geltend gemacht werden. Die Einhaltung der sicherheitsrechtlichen Vorschriften obliegt dem Mieter.

Der Mieter haftet für alle Risiken und Schäden, die dem Markt Pyrbaum oder Dritten aus der Benutzung der Mehrzweckhalle sowie der Zugangswege entstehen. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die von Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltung verursacht werden.

Er stellt insoweit den Markt Pyrbaum von Ansprüchen Dritter frei. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Beschäftigten und Beauftragten übernimmt der Markt Pyrbaum keine Haftung. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Beschäftigten des Marktes Pyrbaum.

Der Mieter übernimmt während des Nutzungsverhältnisses die Verkehrssicherungspflicht für den gemieteten Bereich einschließlich des Zugangsbereichs, soweit dies nicht die Sicherheit des Gebäudes selbst betrifft.

Sofern der Mieter nicht über den Bayerischen Landessportverband e.V. schon ausreichend versichert ist, ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies dem Markt Pyrbaum auf Verlangen nachzuweisen.

§9 Untervermietung / Verstöße / Hallensperrung

Die Überlassung des Mietobjekts an Dritte (Untervermietung) ist ausgeschlossen.

Die Einhaltung der Nutzungsordnung wird durch den Hausmeister oder einen Beauftragten des Marktes Pyrbaum überprüft. Hausmeister oder Beauftragter sind berechtigt, Hallenbenutzer aller Art bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Nutzungsordnung der Mehrzweckhalle zu verweisen.

Der Markt Pyrbaum ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erteilte Benutzungsgenehmigungen für einzelne Personen, Übungsgruppen oder dem Mieter mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und ausgehändigte Schlüssel einzuziehen.

Wenn es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, kann der Markt Pyrbaum die Benutzung der Mehrzweckhalle für einen bestimmten Zeitraum sperren. Der Mieter wird im Rahmen des Möglichen rechtzeitig vorher von der Sperre unterrichtet.

§10 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.